

## Rechtssache 152/83

### Marcel Demouche und andere gegen Fonds de garantie automobile und Bureau central français

(Ersuchen um Vorabentscheidung,  
vorgelegt vom Tribunal de grande instance Colmar)

„Kraftfahrzeugversicherung — Privatrechtliche Abkommen  
zwischen Verbänden von Versicherern“

Sitzungsbericht .....	3834
Schlußanträge des Generalanwalts Sir Gordon Slynn vom 1. Juli 1987 .....	3842
Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 6. Oktober 1987 .....	3847

#### Leitsätze des Urteils

*Vorabentscheidungsverfahren — Zuständigkeit des Gerichtshofes — Handlungen der Organe — Abkommen zwischen nationalen Versicherungsbüros, das in der Richtlinie über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorgesehen ist — Ausschluß (EWG-Vertrag, Artikel 177; Richtlinie 72/166) des Rates*

Im Rahmen von Artikel 177 EWG-Vertrag ist der Gerichtshof nicht für die Auslegung eines zwischen nationalen Versicherungsbüros geschlossenen Abkommens zuständig, obwohl ein solches Abkommen in der Richtlinie 72/166 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorgesehen ist. Der

Platz, den dieses Abkommen in dem mit der Richtlinie geschaffenen System einnimmt, ändert in keiner Weise die Rechtsnatur dieses Abkommens als Rechtsgeschäft privater Verbände, an dessen Abschluß kein Gemeinschaftsorgan beteiligt war.